

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 79 (1981)

Heft: 1

Rubrik: Berichte = Rapports

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berichte Rapports

Ordentliche Jahreskonferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen am 19. Juni 1980 in Appenzell

Mitteilungen des Chefs des Eidg. Meliorationsamtes

1. Allgemeines

Seit der letzten Konferenz unserer Amtsstellen hat die Tendenz zur Überproduktion in der schweizerischen Landwirtschaft noch zugenommen. Wir haben zur Zeit nicht nur zu viel Milch, sondern auch zu viel Fleisch und gelegentlich zu viel Gemüse und Äpfel. Diese Überproduktion rührt einerseits von der Einfuhr von Futtermitteln her und andererseits von den Fortschritten in der Futterkonservierung, den grossen Erfolgen in der Züchtung von immer leistungsfähigeren Kühen und der Ausdehnung des Gemüse- und Obstbaues. In Anbetracht der Tatsache, dass Millionen von Menschen auf der Erde verhungern, müsste man sich eigentlich über diesen Segen freuen. Doch die heutige Zivilisation hat das Problem der Umverteilung der Lebensmittel noch nicht gelöst. Die Auswirkungen der Überproduktion in unserem Lande sind folgende: Bei Produkten mit garantiertem Preis, wie z.B. Milch, wird der Finanzhaushalt des Bundes zusätzlich belastet, weil erstere mit grossen Verlusten verwertet oder exportiert werden müssen, bei Fleisch und Gemüse, welche ohne Preisgarantie vermarktet werden, sinken die Preise, was sich auf das bäuerliche Einkommen negativ auswirkt.

Die Landwirtschaftspolitik kann dieser Entwicklung selbstverständlich nicht tatenlos zusehen. Die Produktion muss langfristig den Absatzmöglichkeiten angepasst werden. Man hat bis heute u.a. folgende Vorkehren getroffen:

- Produktionslenkende Massnahmen, z.B. Anbauprämien, Ausrichtung von Kuhbeiträgen an Betriebe, die keine Verkehrs-milch abliefern.
- Erhöhung der Preiszuschläge auf Futtermitteln, um die Einfuhr zu drosseln. Eine Volksinitiative will hier noch wesentlich weitergehen, und im Falle einer Annahme ist wohl damit zu rechnen, dass wie in Kriegszeiten eine Futtermittelkontingentierung eingeführt werden müsste.
- Milchkontingentierung in der Talzone, voralpinen Hügelzone und Zone I des Berggebietes. Zur Diskussion steht die Einführung von Genossenschaftskontingenten in den Zonen II und III des Berggebietes.
- Abbau der Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion und Einführung der Bewilligungspflicht für Stallbauten. Zur Zeit werden für Neubauten keine Bewilligungen erteilt. Mastbetriebe, welche die Produktion aufgeben oder einschränken, erhalten Entschädigungen.

Diese kurze Darstellung, die nur die Probleme der Überproduktion streifte, soll zeigen, wie komplex und schwierig es heute ist, Landwirtschaftspolitik zu treiben. Unsere Massnahmen im Meliorationsbereich dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Wir müssen den geänderten Randbedingungen Rechnung tragen, dabei selbstverständlich nicht übersehen, dass Strukturverbesserungen langfristige Massnahmen darstellen.

2. Bundesfinanzen

Am 10. Januar 1980 haben wir die gegenüber 1979 um ca. 10% gekürzten Kreditkontingente für das Jahr 1980 bekanntgegeben, und zwar auf der Basis der durch das Parlament in der Dezembersession bewilligten Zahlungs- und Verpflichtungskredite. Es fiel uns deshalb schwer, nur einen Monat später mitteilen zu müssen, dass der Bundesrat am 24. 1. 1980 ein Sparpaket verabschiedet habe und bereits im Jahre 1980 als flankierende Massnahme nur 90% der Zusagekredite ausgeschöpft werden dürfen. Die Kürzung der Verpflichtungskredite um ca. 20% und der Anstieg der Baupreise lassen vermuten, dass das Bauvolumen 1980 im Meliorationssektor um etwa ein Viertel geringer ausfallen wird als im Jahre 1979. Dies ist wahrlich ein ins Gewicht fallender Aderlass.

Inzwischen hat das Parlament das Sparpaket 1980 genehmigt. Es sieht u.a. vor, dass alle in den nächsten 3 Jahren (1981-1983) einzugehenden einzelnen Verpflichtungen und die daraus resultierenden Zahlungen um einen Zehntel herabgesetzt werden müssen. Es werden somit nicht nur die Verpflichtungs- und Zahlungskredite global herabgesetzt, sondern gleichzeitig auch jeder einzelne Beitragssatz. Wenn an eine bestimmte Massnahme bis heute 40% gewährt worden sind, sollen in den nächsten 3 Jahren nur noch 36% ausgerichtet werden. Sie werden mir beipflichten, dass diese lineare Kürzung im Meliorationsbereich nicht zu befriedigen vermag, da die höchsten Beitragssätze für agrarpolitisch prioritäre Massnahmen im Berggebiet von finanzschwachen Kantonen gewährt werden und damit jene Kreise von diesen Kürzungen am härtesten betroffen werden, welche am meisten auf eine Unterstützung der öffentlichen Hand angewiesen sind. Indessen müssen wir auch Verständnis für Bundesrat und Parlament aufbringen: Im Transferbereich unterstützt der Bund so viele verschiedene Massnahmen, dass individuelle Sparübungen in der kurzen, für die Ausarbeitung des Sparpaketes zur Verfügung stehenden Zeit schlechthin unmöglich gewesen wären. Im weiteren muss das klar gesteckte Ziel gesehen werden: Der einzelne Beitragsempfänger sollte durch die Sparanstrengungen getroffen werden, um ihm vor Augen zu führen, dass ein Bund ohne Geld weniger Leistungen erbringen kann.

Besondere Schwierigkeiten im Meliorationsbereich werden bei laufenden Etappen von Genossenschaften entstehen, die nach 703 ZGB gegründet worden sind. Auf Bundesstufe ist es rechtlich durchaus möglich, die Beitragssätze auch für laufende Unternehmen zu kürzen. Wir wissen jedoch um die Schwierigkeiten, die für die Kantone entstehen, und hoffen, dass wenigstens bei Güter-

zusammenlegungen die ausfallenden Bundesbeiträge teilweise durch die Kantone kompensiert werden.

3. Raumplanungsgesetz

Auf den 1.1.1980 ist das Raumplanungsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Es zwingt die Kantone, ihre bestehenden Gesetze in den nächsten Jahren anzupassen und u.a. Nutzungszonen verbindlich auszuscheiden. Für die Landwirtschaft ist wesentlich, dass sie nicht wie bisher jene Gebiete beanspruchen darf, die (übrig) bleiben, sondern sie hat ein Recht auf die Zuweisung von Landwirtschaftszonen, die nach landwirtschaftlichen Kriterien ausgeschieden werden. Diese Chance gilt es zu nutzen, und wir bitten eindringlich, sich auf kantonaler Ebene intensiv mit den kommenden Planungsfragen auseinanderzusetzen. Viele Probleme sind noch nicht gelöst, beispielsweise dasjenige der landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude innerhalb der Bauzonen. Im weiteren gilt es auch, vergangene Planungsfehler zu korrigieren und bereits eingezonte Flächen wieder für die Landwirtschaft zurückzugewinnen.

Eine wesentliche Massnahme der Raumplanung sind die Richtpläne der Kantone, sie legen die Grundzüge der räumlichen Entwicklung fest und dienen der Koordination der Sachplanungen und zwischen den Regionen. Bedeutsam für die Meliorationen ist auch, dass der Bund in Art. 30 des RPG Beiträge an raumwirksame Massnahmen nach andern Bundesgesetzen davon abhängig macht, dass sie genehmigten Richtplänen entsprechen. Dies setzt eine rechtzeitige Mitarbeit der kantonalen Meliorationsämter an den kantonalen Richtplänen voraus. In diesem Sinne sind etwa die wichtigsten Hauptwege unserer Meliorationen über die Richtpläne zu koordinieren. Schliesslich müssten bei der Revision kantonaler Raumplanungsgesetze die Anliegen und Interessen des Meliorationswesens beachtet werden.

Wie aus diesen Ausführungen zu erkennen ist, verdienen das RPG und die gegen Ende dieses Jahres erscheinende Verordnung unsere ganze Aufmerksamkeit.

4. Änderung der Subventionspraxis im landwirtschaftlichen Hochbau

Wir werden uns erlauben, im Verlaufe des Herbstes Vorschläge für eine Änderung der Subventionspraxis im landwirtschaftlichen Hochbau zu unterbreiten. In verschiedenen Kantonen bestehen Wartelisten. Die Bauherren müssen sich bis fünf und mehr Jahre gedulden, um in den Genuss eines Meliorationsbeitrages zu kommen. Zunehmend wird kritisiert, einzelne Bauherren erhielten zu grosse à-fonds-perdu-Beiträge. Obwohl wir diesen Tendenzen durch eine Plafonierung der Baukosten auf dem Stand des Jahres 1972 entgegengekommen sind, ist ein weiterer Abbau der Beiträge unumgänglich, wenn wir mit weniger finanziellen Mitteln mehr Bauvorhaben realisieren wollen. Betriebswirtschaftliche Untersuchungen zeigen auch, dass insbesondere im Talgebiet eine Anfangsverschuldung weit über die Belastungsgrenze hinaus möglich ist, wenn Investitionskredite gewährt werden. Das künftige System soll auch ermöglichen, die Bundesleistung schon auf der Stufe des

Vorprojektes durch den Kanton abzuschätzen. Im weiteren geht es uns auch darum, die bereits im Kreisschreiben vom 18. 7. 1974 dargestellten Grundsätze durchzusetzen.

5. Gewässerschutz in der Landwirtschaft

Die Bundesämter für Landwirtschaft und Umweltschutz haben in Zusammenarbeit mit dem EMA und den eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten eine Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft herausgegeben. Letztere soll den Kantonen einheitliche Beurteilungsgrundlagen im Sinne von Empfehlungen zur Verfügung stellen. Für unseren Tätigkeitsbereich ist insbesondere der 3. Teil der Publikation «Grundlagen für das Überprüfen der Hofdüngerverwertung und der Abwasserbeseitigung auf einem Landwirtschaftsbetrieb» wesentlich. Es gilt folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich sind die kantonalen Gewässerschutzstellen zuständig, Bedingungen für die Hofdüngerverwertung zu stellen und im Einzelfall die Dimensionierung von Düngieranlagen festzulegen, falls die Kompetenzen bei subventionierten Bauten nicht dem kantonalen Meliorationsamt übertragen worden sind.
- Sollten die von der kantonalen Gewässerschutzstelle festgelegten Anforderungen wesentlich über jene der Wegleitung hinausgehen, bitten wir die kantonalen Meliorationsämter, für entsprechende Korrekturen zu sorgen, damit die Landwirte nicht unnötige Kosten auf sich nehmen müssen. In krassen Fällen ist eine Plafonierung der Baukosten zu erwägen.

6. Natur- und Heimatschutz, Wanderwege

Am 21. August 1979 haben wir ein Kreisschreiben zur Wahrung des Natur- und Heimatschutzes im Zusammenhang mit Meliorationen erlassen. Ende 1981 wird der Entwurf einer Wegleitung, ausgearbeitet durch eine kleine Gruppe von Fachleuten und finanziert durch das Bundesamt für Forstwesen und das eidg. Meliorationsamt, vorliegen. Die Wegleitung soll sich an die Amtsstellen und Projektverfasser richten, um einerseits das Verständnis für die gegenseitigen Anliegen zu fördern und ausgewogene Lösungen zu erreichen. Wir müssen unbedingt dafür sorgen, dass die Naturschutzkreise nicht zu Gegnern unserer Strukturverbesserungsmassnahmen werden, sondern ihnen beweisen, dass wegen der Durchführung von gemeinschaftlichen Unternehmen interessante Objekte geschützt und erhalten werden können. Es liegt in der Natur der Sache, dass Konflikte entstehen. Diese müssen nach Möglichkeit auf Gemeinde-, Genossenschafts- und Kantonsebene bereinigt werden. Bei Projekten in BLN- und KLN-Objekten ist die Begutachtung der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission obligatorisch.

In den letzten Monaten haben wir verschiedene Anfragen über die Beitragsberechtigung von Lösungen erhalten, die wegen der Berücksichtigung von Forderungen des Natur- und Heimatschutzes teuer zu stehen gekommen sind. Die Antwort ist in Art. 46 der Bodenverbesserungsverordnung enthalten: «Die Kosten der zusätzlichen Arbeiten zur Berücksichtigung der gemäss Art. 79 des

Landwirtschaftsgesetzes zu schützenden Interessen sind beitragsberechtigt, soweit sie sich in technisch und wirtschaftlich tragbarem Rahmen halten.» Diese Formulierung lässt einen gewissen Spielraum offen und sollte nach unserer Auffassung ein angemessenes Engagement erlauben.

Am 18. Februar 1979 hat das Schweizervolk Artikel 37 quater der Bundesverfassung über die Fuss- und Wanderwege angenommen. Da noch einige Zeit vergeht, bis das entsprechende Bundesgesetz samt Verordnung ausgearbeitet ist, hat der Bundesrat am 29. August 1979 ein Kreisschreiben an seine Departemente erlassen. Darin gibt er u. a. die Weisung, dass bei der Gewährung von Bundesbeiträgen an Planung, Werke und Anlagen, wie Meliorationen, Gewässerkorrekturen und Verkehrsanlagen, darauf zu achten sei, dass den Fuss- und Wanderwegen angemessen Rechnung getragen werde. Um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir deshalb höflich, in allen technischen Berichten auch zu den Wanderwegen Stellung zu nehmen und anzugeben, in welcher Art und Weise diese Interessen berücksichtigt werden.

7. Haftpflichtversicherungen der beauftragten Architekten und Ingenieure

Ein Richter hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass Schadenersatzklagen gegen Ingenieure und Architekten wegen fehlerhafter Projektierung und ungenügender Bauleitung zunehmen. Leider seien die Haftpflichtversicherungen oft ungenügend, und es entstünden Mehrkosten für die Bauherren, was bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben besonders tragisch sei.

Bekanntlich besteht ein grosser Unterschied zwischen einer Haftpflicht aus Werkvertrag und einer solchen aus Honorarvertrag. Haftpflichtfälle aus Honorarvertrag sind meistens sehr schwer konkretisierbar, und sie dürften auch relativ selten auftreten. Es kann deshalb kaum darum gehen, den Abschluss von Haftpflichtversicherungen verbindlich vorzuschreiben. Die entsprechenden Prämien sind übrigens Bestandteil der Honorarkomponente «Risiko und Verdienst». Wir empfehlen jedoch bei der Genehmigung von Honorarverträgen mit Projektverfassern, deren fachliche Qualität nicht bekannt ist, sich nach dem Umfang der Haftpflichtversicherung zu erkundigen.

8. Schlussbemerkungen

In der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit kann es nur darum gehen, auf einige aktuelle Probleme aufmerksam zu machen und einige Basisinformationen zu vermitteln. Vielleicht genügt dies nicht, und es wird sich dem Konferenzausschuss und mir die Frage stellen, ob allenfalls eine jährliche Arbeitssitzung der Chefs der Meliorationsämter wünschenswert wäre, um Probleme eingehender zu diskutieren. Nur wenn kantonale und eidgenössische Ämter am gleichen Strick ziehen, kann für die Verbesserung unserer Agrarstruktur ein Optimum herausgeholt werden. Die knappen Mittel der öffentlichen Hand verlangen die Festsetzung von Prioritäten. Ich bin der Auffassung, dass wir prioritäre Massnahmen unterstützen. Wir dürfen dies jedoch nicht nur denken, sondern müssen uns dafür auch einsetzen. *F. Helbling*

Firmenberichte Nouvelles des firmes

ISP-Kongress Hamburg 1980

Kern-Weltneuheiten

Der 14. internationale Photogrammetrie-Kongress stellt für den gesamten Bereich der Bildauswertung einen Meilenstein dar. Die über Jahre vorbereiteten einzelnen Automationsprozesse sind systematisch zusammengefügt und den Kongressteilnehmern in Form ausgereifter, umfassender Gesamtsysteme vorgeführt worden. Kern wirkte diesbezüglich wegweisend, konnte sie doch im Jahr 1974 als erste Firma den automatischen Zeichentisch Kern AT in Verbindung mit den Analog-Auswertegeräten Kern PG 2 und PG 3 präsentieren. Bereits 1976 wurde dieses Basissystem, durch Mikroprozessoren erweitert, zu einem auf den Operateur optimal abgestimmten, computergestützten Auswertesystem ausgebaut. Die mit diesen Geräten weltweit gemachten Erfahrungen bilden, zusammen mit den modernsten Datenverarbeitungsmöglichkeiten, die soliden Grundlagen für die Neuentwicklungen in Elektronik und Mechanik. Dadurch ist eine ausbaufähige Instrumentenfamilie entstanden, die sich durch einzelne Module, vom einfachen bis zum umfassendsten, den höchsten Anforderungen genügenden Auswertesystem ausbauen lässt.

Kern stellte am ISP-Kongress erstmals die vollständige Linie des CAM-Systems (Computer-Assisted Mapping) mit den neuesten Geräten für Datenerfassung, Datenbereinigung und Datenpräsentation vor. Damit steht dem gesamten Bereich des Vermessungswesens und der Photogrammetrie ein einheitliches, ausbaufähiges Gerätesystem zur Verfügung.

Das überwältigende Interesse aller Fachleute für das Kern-System während der ganzen Dauer des Kongresses sowie der rege geführte Informationsaustausch mit den Kern-Spezialisten bestätigen die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten und Vorteile dieses einzigartigen Modul-Systems.

Weltpremiere des Kern-CAM-Systems

Datenerfassungssysteme: Kern DSR 1, Digitales Stereo-Auswertegerät

Das Kern DSR 1 ist ein analytisches Präzisions-Stereo-Auswertegerät 1. Ordnung, basierend auf drei Prozessoren, die alle Instrumentenfunktionen übernehmen. Die den Analog-Auswertegeräten anhaftenden Beschränkungen sind dadurch vollständig eliminiert. Der Operateur kann über die integrierte Dialoganzeige und über die Funktionstasten jeden Arbeitsschritt schnell und mit höchster Genauigkeit ausführen. Das System ist optimal auf den Operateur und seine Aufgabe zugeschnitten und ermöglicht daher die kostengünstige Auswertung von Bildpaaren mit gleichzeitiger Registrierung